



Einleitung einer Betreuung für eine Arztrechnung

Eine Ärztin, ein Arzt oder ein Spital dürfen Daten zwecks Einleitung einer Betreuung gegen einen Patienten oder eine Patientin nur an das Betreibungsamt weitergeben, wenn der Patient respektive die Patientin eingewilligt oder die Gesundheitsdirektion die Ärztin oder den Arzt vom Arztgeheimnis entbunden hat.

Die Ärztin respektive der Arzt untersteht dem Berufsgeheimnis (auch Arztgeheimnis oder Patientengeheimnis genannt) gemäss Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB, [SR 311.0](#)). Er darf daher ein Geheimnis nur offenbaren, wenn eine Einwilligung der Patientin respektive des Patienten oder eine Entbindung der Aufsichtsbehörde vorliegt (Art. 321 Ziff. 2 StGB) oder wenn eine Rechtsgrundlage eine Zeugnis- oder Auskunftspflicht vorsieht (Art. 321 Ziff. 3 StGB).

Bereits die Tatsache des Bestehens einer Arzt-Patientenbeziehung ist durch das Berufsgeheimnis geschützt. Insbesondere bei spezialärztlichen Behandlungen kann diese Beziehung bereits sehr sensible Daten enthalten (beispielsweise im Fall der Behandlung bei einer Psychiaterin oder einem Psychiater). Mangels gesetzlicher Grundlagen bedarf die Ärztin respektive der Arzt daher für die Einleitung der Betreuung (und die damit verbundene Offenbarung des Patientengeheimnisses gegenüber dem Betreibungsamt) einer Einwilligung der betroffenen Person oder einer Entbindung von der Schweigepflicht durch die Aufsichtsbehörde. Letztere ist im Kanton Zürich die Gesundheitsdirektion ([Formular Entbindung Berufsgeheimnis für Inkasso](#)).